

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

9^{tes} Stück vom Jahre 1845.

N^o 42.) Verordnung,

Ernennungen in die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend;
vom 16ten Juli 1845.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König
von Sachsen &c. &c. thun hiermit kund:

Da durch den Tod des Kreisdirectors zu Lubitzin Ernst Gustav von Weisdorf auf Gröbzig und durch Veränderung in der Person des Bürgermeisters zu Schneeberg eine der § 63 der Verfassungsurkunde unter Nummer 14 und eine der ebendaseibst unter Nummer 16 bezeichneten Stellen in der ersten Kammer der Ständeversammlung zur Erledigung gelangt sind; so haben Wir zu deren Wiederbesetzung, für die erstgedachte

den Regierungsrath Albert von Carlowitz auf Nauendorf und Oberschöna,
für die letztgedachte
die Stadt Leisnig

ernannt und zu dessen Urkunde gegenwärtige Verordnung unter Vordruckung Unserer Königlichen Siegel selbsthändig vollzogen.

Gegeben zu Dresden, am 16ten Juli 1845.

Friedrich August.



Johann Paul von Falkenstein.